

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbeagentur

HLOZEK MEDIACONSULTING E.U.

Inhaberin Brigitte HLOZEK
1170 Wien, Mariengasse 24
Stand 08/2016

I. GELTUNGSBEREICH / ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) der Werbeagentur HLOZEK MEDIACONSULTING E.U. (im Folgenden: AGENTUR) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der AGENTUR und den natürlichen und/oder juristischen Personen, die Leistungen der AGENTUR in Anspruch nehmen (im Folgenden: KUNDEN).

2. Abweichungen von diesen AGB bedürfen in jedem einzelnen Fall der ausdrücklichen, im Vorhinein und schriftlich erteilten Zustimmung durch die AGENTUR.

II. ANGEBOTE / VERTRAGSABSCHLUSS

1. Alle Angebote der AGENTUR sind freibleibend.
2. Der KUNDE ist an sein Angebot zwei Wochen gebunden.
3. Grundlage für die von der AGENTUR zu erbringenden Leistungen ist der vom KUNDEN erteilte Auftrag sowie die von diesem zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen.
4. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die AGENTUR den Auftrag schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) oder ihre Leistung erbringt.
5. Weicht die Auftragsbestätigung bzw. die Leistung von der Bestellung ab, so gilt diese als vom KUNDEN genehmigt, sofern er nicht binnen einer Frist von 3 Tagen schriftlich Gegenteiliges der AGENTUR mitteilt.

III. PRÄSENTATIONEN / BRIEFINGS

1. Die Einladung des KUNDEN, eine Präsentation zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch der AGENTUR auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet.
2. Für diese Leistungen im Rahmen der Präsentation steht der AGENTUR ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der AGENTUR für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
3. Erhält die AGENTUR nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen bzw. Rechte der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der AGENTUR. Diese sind vom KUNDEN unverzüglich und vollständig zurückzustellen.
4. Die AGENTUR ist diesfalls berechtigt, sämtliche Leistungen einschließlich Ideen anderweitig zu verwenden.
5. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Weitergabe oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der AGENTUR nicht zulässig.

6. Der KUNDE wird die AGENTUR über deren Wunsch für jede zu erbringende Leistung und Maßnahme schriftlich briefen und der AGENTUR im Rahmen dieser Briefings die grundsätzlichen Vorgaben für die zu erbringenden Leistungen erteilen sowie alle für die Ausführungen des Auftrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

7. Sollten sich aufgrund nachträglicher Entscheidungen und Re-Briefings des KUNDEN Korrekturen bzw. Änderungen der ursprünglichen Aufgabenstellung bzw. der ursprünglich geplanten Maßnahmen ergeben, die zu einem Mehraufwand für die AGENTUR führen, so ist die AGENTUR berechtigt, diesen Mehraufwand dem KUNDEN in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für sämtliche Autorenkorrekturen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER AGENTUR

1. Die AGENTUR wird die Interessen des KUNDEN angemessen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und umsichtigen Unternehmers wahrnehmen.
2. Die AGENTUR ist nicht verpflichtet, die vom KUNDEN übermittelten Unterlagen, Daten und Informationen auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie darauf zu prüfen, ob diese für den beabsichtigten Verwendungszweck geeignet sind, in Rechte Dritter eingreifen oder gegen gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Markenschutzgesetz etc.) verstoßen.
3. Ohne gesonderten Auftrag wird die AGENTUR den KUNDEN nicht auf allfällige mit der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen verbundene Risiken, insbesondere solche rechtlicher Natur (unlauterer Wettbewerb, Markenschutz udgl.), hinweisen. Sofern der KUNDE dies wünscht, wird die AGENTUR über gesonderten Auftrag die erbrachten Leistungen und Maßnahmen auf deren Vereinbarkeit mit dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen prüfen und den KUNDEN auf allfällige Bedenken schriftlich hinweisen. Dies setzt jedoch einen im Vorhinein erteilten schriftlichen Auftrag des KUNDEN voraus; der KUNDE wird die dabei anfallenden Kosten, etwa Rechtsberatungskosten, selbst tragen.
4. Die AGENTUR wird sich bemühen, sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen termingerecht zu erbringen. Wird der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen ein, so wird die AGENTUR sämtliche Maßnahmen ergreifen, um die Überschreitung der festgelegten Termine und Fristen zu vermeiden bzw. die Verzögerung im Rahmen zu halten. Wird der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert oder treten während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen aufgrund von Umständen ein, die in der Sphäre des KUNDEN liegen, so verlängern sich die festgelegten Termine in einem angemessenen Umfang.

5. Die Erbringung und Ausführung der einzelnen aufgrund dieser Agenturvereinbarung zu erbringenden Leistungen erfolgt grundsätzlich nach schriftlicher Freigabe durch den KUNDEN. Erteilt der KUNDE nicht innerhalb von drei Tagen schriftlich die Freigabe der Leistungen, dann gelten diese als genehmigt.

6. Die AGENTUR ist nach freiem Ermessen berechtigt, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und derartige Leistungen zu substituieren ("Besorgungsgehilfe").

7. Die AGENTUR ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die AGENTUR und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem KUNDEN dafür ein Entgeltanspruch entsteht.

8. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und in angemessener Form (einwandfreie Druckunterlagen) zur Verfügung zu stellen sowie für rechtzeitige Freigaben zu sorgen. Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige Übergabe bzw. Freigabe erfolgen, sind vom Kunden zu verantworten.

9. Bei Verschiebung von Erscheinungsterminen kann weder die Zahlung verweigert noch Schadenersatz verlangt werden.

V. HONORAR/ZAHLUNG/REKLAMATION

1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot oder im Bestellformular angeführten Preise. Rechnungen der AGENTUR sind prompt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Rechnungsreklamationen werden nur innerhalb von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung anerkannt und müssen schriftlich erfolgen. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 12% p.A. als vereinbart. Alle anfallenden Mahn- und Betreibungsspesen (durch Anwalt oder Inkassobüro) werden gesondert in Rechnung gestellt. Nach dreimaliger Mahnung bzw. bei Zahlungsunfähigkeit stellt die AGENTUR den gesamten Saldo mit allen Nebenkosten bzw. mit allen seit Beginn der Geschäftsverbindung gewährten Nachlässen (Rabatte, Skonti und dergleichen) fällig.

2. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, erhält die AGENTUR ein Honorar in der Höhe von 10 % des über sie abgewickelten Werbeetats. Der Honoraranspruch der AGENTUR beginnt mit jeder einzelnen erbrachten Leistung. Die AGENTUR ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen) sind vom KUNDEN zu ersetzen.

3. Das Entgelt gebührt der AGENTUR auch dann zur Gänze, wenn die Erfüllung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die nicht in der Sphäre der AGENTUR gelegen sind; die Anrechnungsbestimmung des § 1168 Abs. 1 ABGB wird ebenso abbedungen, wie § 1168a 1 Satz ABGB.

4. Kostenvoranschläge der AGENTUR sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der AGENTUR schriftlich veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird die AGENTUR den KUNDEN auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom KUNDEN genehmigt, wenn der KUNDE nicht binnen drei

Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten der AGENTUR, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der AGENTUR eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwerben die KUNDEN an diesen Arbeiten keinerlei Rechte, nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind vielmehr unverzüglich der AGENTUR zurückzustellen.

5. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist die AGENTUR berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, insbesondere Tarifänderungen von Medien und diversen Werbeträgern treten auch für laufende Aufträge sofort in Kraft. Es obliegt dem KUNDEN sich über den jeweils gültigen Tarif vor Auftragserteilung zu informieren.

Die gesetzliche Umsatzsteuer und gegebenenfalls die gesetzliche Werbeabgabe werden zusätzlich verrechnet. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, mit Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig.

Reklamationen haben innerhalb von 10 Tagen nach dem Erscheinungstermin bzw. der Lieferung in schriftlicher Form zu erfolgen.

6. Die Preise gelten – wenn nicht anders vereinbart – ab Werk bzw. Lager der AGENTUR ausschließlich Verpackung und Verladung. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der KUNDE ebenso wie Transport- und Zustellkosten. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom KUNDE gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

7. Die AGENTUR ist bei Zahlungsverzug berechtigt, vertragliche Leistungen nach schriftlicher Verständigung des KUNDEN bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen.

8. Alle Leistungen der AGENTUR, die nicht ausdrücklich durch ein allfällig vereinbartes Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der AGENTUR.

VI. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE / NUTZUNGSRECHTE

1. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung räumt die AGENTUR dem KUNDEN auf Dauer der Beauftragung an sämtlichen in oder aus Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag stehenden Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie insbesondere an sämtlichen Texten, Graphiken, Bildern, Layouts, Ideen, Konzepten, Plänen, Skizzen, Werbemitteln, Filme, Entwürfen, Designs, Kennzeichen etc. ein auf die Republik Österreich beschränktes Nutzungsrecht (Werknutzungsbewilligung) ein. Der sachliche Umfang dieses Nutzungsrechtes richtet sich jeweils nach dem Zweck des einzelnen Auftrages bzw. der einzelnen (Werbe) Maßnahme.

2. Bei Inanspruchnahme von Leistungen Dritter wird die AGENTUR dafür Sorge tragen, dass mit jenen Dritten entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden, so dass

sichergestellt ist, dass die AGENTUR die Nutzungsrechte an diesen Leistungen im Sinne dieses Vertragspunktes erhält.

3. Änderungen von Leistungen, Arbeitsergebnissen und Schöpfungen, vor allem an Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, sind nur mit Zustimmung der AGENTUR bzw. des Urhebers zulässig.

4. Der Erwerb jeglicher Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den KUNDEN erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Rechnungen an die AGENTUR. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich die AGENTUR jegliche Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Zudem ist die AGENTUR bei Zahlungsverzug berechtigt, die Unterlassung jeglicher Nutzung von erbrachten Leistungen zu verlangen.

VII. VERTRAGSDAUER / VORZEITIGE BEENDIGUNG

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird die Agenturvereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt mit Vertragsabschluss in Kraft.

2. Diese Agenturvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern in einem solchen Fall unter Einhaltung einer 6 (sechs) monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung); maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist die Aufgabe des Kündigungsschreibens (Poststempel, Fax- oder Email-Bestätigung).

3. Die AGENTUR oder der KUNDE sind unbeschadet der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung berechtigt, die Agenturvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig mit sofortiger Wirkung zu beenden.

4. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages liegt für die AGENTUR dann vor, wenn der KUNDE

- A. in Konkurs fällt bzw. der Konkurs mangels Masse abgewiesen wurde,
- B. mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis im Verzug ist, und wenn es unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde und
- C. sonst gegen vertragliche Verpflichtungen oder diese AGB verstößt, die der AGENTUR die Fortführung des Vertragsverhältnisses unmöglich machen.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

1. Der KUNDE ist bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche aus einer Mangelhaftigkeit verpflichtet, die (Teil-)Leistungen der AGENTUR unverzüglich und eingehend – auch hinsichtlich der Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck – zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Mängel schriftlich zu rügen. Der KUNDE ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unerheblicher Mängel zurückzuhalten oder auf einen Leistungsteil entfallende Zahlungen deshalb zurückzuhalten, weil ein anderer Leistungsteil einen wesentlichen Mangel aufweist.

2. Ansprüche auf Gewährleistung verjähren innerhalb von 2 Jahren nach der tatsächlichen Übergabe der Ware bzw. erbrachter (Teil-) Leistung an den KUNDEN.

3. Die AGENTUR haftet für verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der AGENTUR ist für alle Lieferungen und Leistungen für leichte Fahrlässigkeit, Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, entgangenen Gewinn, Zinsenverlust, Schäden des KUNDEN aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen.

4. Ansprüche auf Ersatz von Schäden müssen in jedem Fall bei sonstigem Ausschluss längstens innerhalb von einem Jahr ab Schadenseintritt gerichtlich geltend gemacht werden.

5. Der KUNDE verpflichtet sich, die AGENTUR von allen Ansprüchen Dritter, die auf den vom KUNDEN zur Verfügung gestellten Inhalten beruhen, freizustellen und der AGENTUR die Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen. Dies betrifft insbesondere auch alle Ansprüche und behördlichen Maßnahmen, die die AGENTUR wegen des Inhalts der Angebote treffen.

6. Eine Haftung der AGENTUR für mittelbare oder Folgeschäden, die durch Nichterscheinen einer beauftragten Einschaltung an einem bestimmten Tag oder durch Druck-, Satz-, Platzierungs- und sonstige Fehler entstehen, ist jedenfalls ausgeschlossen.

IX. SALVATORISCHE KLAUSEL / AUFRECHNUNGSVERBOT / SCHRIFTFORM

1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der AGB berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen; dies falls gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung der AGENTUR am nächsten kommen.

2. Jegliche Aufrechnung mit Forderungen des KUNDEN gegen Forderungen der AGENTUR ist ausgeschlossen.

3. Soweit in diesen AGB Schriftlichkeit verlangt wird, genügt auch die Übermittlung per Fax oder per E-Mail diesem Erfordernis.

X GERICHTSSTAND / ERFÜLLUNGORT / ANWENDBARES RECHT

1. Ist der KUNDEN Unternehmer, so ist das in Wien sachlich zuständige Gericht für sämtliche Streitigkeiten ausschließlich zuständig.

2. Ist der KUNDE Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist jenes Gericht für Streitigkeiten zuständig, in dessen Sprengel das Mitglied seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Ort der Beschäftigung hat.

3. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen ist der Sitz der AGENTUR.

4. Es gilt ausschließlich das österreichische materielle Recht ohne Verweisungsnormen.